



**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die
Nasskonservierung von Rundholz**

Vom 30. Juli 2003-

- Az.: 54-8635.55 (MLR), Az.: 51-8930.00/5 (UVM)

Die Erfahrungen der großen Sturmkatastrophen 1990 und 1999 haben gezeigt, dass die Nasskonservierung das einzige Holzkonservierungsverfahren ist, welches bei sachgerechter Durchführung ermöglicht, große Holzmengen über mehrere Jahre hinweg bei Erhaltung der Holzqualität zu lagern.

1. *Die Hauptziele der Nasskonservierung sind:*

- Werterhaltung von Rundholz, Schutz vor Insekten- und Pilzbefall
- Vermeidung des Einsatzes chemischer Mittel (Insektizide)
- Preis- und Holzmarktstabilisierung bei außerplanmäßigen Rundholzanfällen
- Kontinuierliche, nachhaltige Holzmengenbereitstellung für die Holzindustrie
- Ausgleich und sinnvoller Einsatz im Katastrophenfall bei Logistikengpässen im Bahn – und LKW-Transport (regionale Vermarktung der Hölzer im Sinne des Rohstoffes der kurzen Wege)

2. *Technik der Nasskonservierung*

Für die Nasskonservierung von Rundholz stellt die Beregnung auf speziell dafür vorgesehenen Beregnungsplätzen das Regelverfahren dar. Eine Einlagerung von Rundholz in oberirdische Gewässer (Wasserkonservierung) kommt nicht in Betracht.

Die Nasskonservierung von chemisch behandeltem Holz und die Benutzung von ausgewiesenen Beregnungsplätzen, die nicht in Betrieb sind, zur chemischen Behandlung von Holz oder zur Zwischenlagerung von bereits chemisch behandeltem Holz ist nicht zulässig.

2.1. Lage

Beregnungsplätze dürfen nicht eingerichtet werden

- in Wasserschutzgebietszonen I und II,
- in bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten,
- in besonders geschützten Biotopen nach § 24a NatSchG,
- im unmittelbaren Zulaufbereich zu kleineren, eutrophierungsgefährdeten Gewässern.

Sie sollten ferner

- außerhalb von Wasserschutzgebieten, überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Landschaftsschutzgebieten (je nach Schutzzweck),
 - abseits von Wohngebieten, Straßen und vielbegangenen Wegen (mögliche Gefahren, z. B. spielende Kinder, Glatteisbildung, sind zu berücksichtigen),
 - nicht auf Standorten mit geringen Deckschichten über dem Grundwasserleiter, insbesondere im Karst,
 - mit guter Verkehrsanbindung
- angelegt werden.

Bei Beregnungsplätzen innerhalb oder im Einwirkungsbereich von FFH- und Vogelschutzgebieten ist Ziffer 4.5 zu beachten.

Der Abstand zum Gewässer ist so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung des Beregnungsplatzes und des Gewässers möglich ist (im Regelfall mindestens 10 Meter).

Es ist sicherzustellen, dass kein Eintrag von Pflanzenbehandlungsmittel über Abdrift aus benachbarten Flächen erfolgt.

Bei der Standortfindung ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde und die zuständige Gewässerdirektion zu beteiligen.

2.2. Wasserentnahme

Für einen sicheren Holzschutz ist die Erhaltung einer relativen Holzfeuchtigkeit von mindestens 120 Prozent durch die Beregnung erforderlich.

- 2.2.1. Der Entnahme von Oberflächenwasser zu Beregnungszwecken ist grundsätzlich der Vorzug vor der Entnahme von Grundwasser zu geben. Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern sollte ohne Aufstauung möglich sein. In Fällen, in denen die maximale Wasserentnahmemenge aus Oberflächengewässern für die Beregnung der Nasskonservierungsanlagen nicht ausreicht oder kein Oberflächenwasser vorhanden ist, kann auf vorhandene Grundwassergewinnungsanlagen zurückgegriffen werden. Sollte ausnahmsweise eine neue Grundwasserentnahmeanlage beabsichtigt sein, ist dafür ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- 2.2.2. Eine Wasserentnahme aus bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten ist unzulässig. Aus versauerungsgefährdeten Gewässern oder Gewässern, bei denen durch die Beregnung von Rundholz eine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist, sollte keine Wasserentnahme erfolgen bzw. ist die Wasserentnahme im Einzelfall zu prüfen. Auch bei besonders geschützten Biotopen nach § 24a NatSchG hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.
- 2.2.3. An der Entnahmeeinrichtung sind ggf. Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Fischen anzubringen.
- 2.2.4. Das Gewässer sollte über eine ausreichende Wasserführung (Mindestwasserführung 60 l/sec bei mittlerem Niedrigwasserstand MNQ) verfügen, die Entnahmemenge zur Beregnung darf ein Drittel der mittleren Niedrigwassermenge (1/3 MNQ) nicht überschreiten. Bei Unterschreitung des MNQ ist die Wasserentnahmemenge auf ein Drittel des aktuellen Abflusses herabzusetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Gewässerökologie nicht nachhaltig beeinflusst wird. In keinem Fall jedoch darf die im Gewässer verbleibende Wassermenge den Wert von 1/3 unterschreiten.
- 2.2.5. Die Wasserentnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken jedoch dem Bedarf zur gesicherten Werterhaltung anzupassen. Als Faustregel gilt:
- | | |
|--|----------------|
| für 1000 Kubikmeter | - Wasserbedarf |
| Rundholz (unterer Wert) | ca. 1 l/sec |
| - stündliche Beregnungshöhe (bei 5 m Polterhöhe) | ca. 4 mm |
| - durchschnittlicher Wasserverbrauch eines Regners | ca. 0,3 l/sec |
- 2.2.6. Die Beregnung mit gereinigtem Abwasser ist außerhalb von Wasserschutzgebieten grundsätzlich möglich. Wegen der Beurteilung der hygienischen Bedingungen ist in diesem Fall die zuständige Gesundheitsbehörde einzuschalten.
- 2.2.7. Bei Gewässern mit geringer oder stark schwankender Wasserführung sind gegebenenfalls besondere Betriebsformen zu suchen (z. B. Kreislaufführung des Beregnungswassers), die den örtlichen Gegebenheiten unter Wahrung des notwendigen Schutzes für Boden und Grundwasser Rechnung tragen.

2.2.8. Der für die Beregnung erforderliche Wasserdruck kann durch eine Pumpe oder durch die Ausnutzung natürlicher Höhenunterschiede (ab 30 bis 40 m) erzeugt werden. Ausleitungsstrecken im Gewässer sind auf die unumgängliche Länge zu beschränken.

2.3. Wiedereinleitung des Beregnungswassers

Das Beregnungswasser ist in der Regel über ein Grabensystem in das Gewässer zurückzuleiten. Bei Bedarf sind geeignete Reinigungseinrichtungen (z. B. Absetzbecken zwischen Entwässerungssystem und Gewässer) vorzusehen.

2.4. Kontrolluntersuchungen

Sofern das Beregnungswasser in das Fließgewässer zurückgeleitet wird, sind ab einer Lagerkapazität von 2000 Kubikmetern Kontrolluntersuchungen des in den Vorfluter ablaufenden Beregnungswassers (nicht des Absetzbeckens oder des Kreislaufbeckens) auf die Parameter CSB und Gesamtstickstoff im ersten Halbjahr des Beregnungsbetriebes einmal pro Monat durchzuführen. Die Gewässergüte ist jeweils einmal vor Beginn des Beregnungsbetriebes sowie nach 3 und 6 Monaten zu untersuchen. Daran anschließend sind die Kontroll- und Gewässergüteuntersuchungen während des Beregnungsbetriebes einmal pro Jahr durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die entsprechenden Entnahmemengen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

3. *Rechtliche Grundlagen*

Wasserrechtliche Grundlagen sind:

- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245)
- das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428).

4. *Genehmigungspraxis*

- 4.1. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern und das Wiedereinleiten von Wasser in ein Gewässer sind in aller Regel nach § 3 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.
- 4.2. Die Wasserentnahme ist nach § 17a ff WG entgeltpflichtig. Von der Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes kann nach § 117a Abs. 1 WG i.V.m. § 163 Abs. 1 AO aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Erhebung sachlich unbillig wäre. Dies kommt insbesondere im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Sturmereignissen in Betracht.
- 4.3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die untere Wasserbehörde (Landratsamt bzw. Stadtkreis). Die Gestattung wird als zeitlich befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt und in der Regel mit Auflagen verbunden. Dabei ist zur Verbesserung der Planungs- und Betriebssicherheit ein Mindestgenehmigungszeitraum von 10 Jahren anzustreben. Bei der Antragstellung ist § 100 WG i.V.m. der Verordnung über die Anträge nach dem Wassergesetz vom 13. Dezember 1962, GBl.1963, S. 7, zu beachten.

Im Antrag sind alle entscheidungserheblichen Tatsachen anzugeben. Hierzu gehören vor allem Menge des einzulagernden Holzes, Fläche der Beregnung, Wassermenge, Wiedereinleitung, mögliche Auswirkungen auf Unterlieger (z. B. Fischteichbetreiber u. a.) und ein Lageplan.

Ob in besonderen Fällen die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 24 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. §§ 27, 28 WG) oder für einen erlaubnisfreien Gemeindegebrauch (§ 23 WHG i.V.m. §§ 26, 28 WG) vorliegen, ist vor Beginn der jeweiligen Benutzung zu klären.

Nach § 108 Abs. 4 WG kann die Erlaubnis in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn lediglich eine Benutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vorliegt und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.

4.4.

Ist ein Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis notwendig, kann die Wasserbehörde nach § 9a WHG zulassen, dass mit der Benutzung schon vor der Erteilung der Erlaubnis begonnen wird, sofern mit der Erlaubniserteilung gerechnet werden kann, an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers (Antragsteller oder Betreiber) besteht und der Unternehmer sich verpflichtet, bis zur Erlaubniserteilung alle entstehenden Schäden zu ersetzen sowie bei Nichterteilung den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.5. Die Belange der Naturschutz-, der Baurechts- (soweit nicht gemäß § 1 Abs. 2 LBO die Bauaufsicht der unteren Wasserbehörde obliegt), der Fischereirechts- und evtl. der Verkehrs- und Straßenbaubehörden werden von der federführenden unteren Wasserbehörde in der Erlaubnis berücksichtigt.

4.6. Bei Beregnungsplätzen innerhalb oder im Einwirkungsbereich von FFH- und Vogelschutzgebieten ist von der Naturschutzbehörde in einer überschlägigen Betrachtung zu prüfen, ob von der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen auf die nach dem Schutzzweck des Gebietes geschützten Lebensraumtypen und Arten ausgehen können (vgl. Nr. 5.1.4 und 11.1. VwV Natura 2000, GABl. 2001, S 891). Soweit dies zu verneinen ist, steht das FFH- und Vogelschutzgebiet der Anlage des Beregnungsplatzes nicht entgegen. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen bzw. eine Ausnahme zu prüfen (§§ 26b, 26c NatSchG, § 6 Abs. 2 WHG).

5. *Maßnahmen*

5.1. Die Ausweisung von dauerhaft genehmigten Beregnungsplätzen ist in angemessenem Mindestumfang anzustreben, um im Rahmen des normalen Betriebsablaufes und sofort nach Kalamitäten über Einlagerungskapazitäten zu verfügen. Bei solchen Plätzen ist zur Verbesserung der Planungs- und Betriebssicherheit ein Mindestgenehmigungszeitraum von 10 Jahren anzustreben.

5.2. Die technische Betreuung und die Koordination der einzuleitenden Maßnahmen obliegt den Forstdirektionen.

5.3. Die Staatlichen Forstämter haben in Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Erfahrungen, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit bei Bedarf eine alsbaldige Inbetriebnahme erfolgen kann. In die Prüfung sind auch die möglichen Holzanfälle aus dem Körperschafts- und Privatwald ohne eigene Betriebsleitung einzubeziehen. Den Betrieben des Körperschafts- und Privatwaldes mit eigener Betriebsleitung wird ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.

5.4. Vom Staatsforstbetrieb angelegte Konservierungseinrichtungen stehen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzern gegen Erstattung der anteiligen Kosten zur Verfügung.

5.5. Die Forstbehörden sowie ggf. die körperschaftlichen und privaten Forstbetriebe mit eigener Betriebsleitung werden von den Wasserbehörden bei der Vorbereitung der genannten Maßnahmen unterstützt, insbesondere bei der Ermittlung der Wassermenge der Vorflut.

5.6. Bei Stilllegung des Beregnungsplatzes ist das Restmaterial zu beseitigen.